

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 7, 19. Juli 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 19. Juli 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-36	Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)	141.112
95-37	Verordnung über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten	153.012.1
95-38	Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziedungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)	439.181.1

**Verordnung
über die politischen Rechte
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 13, 67 und 78 des Gesetzes vom 5. Mai 1980
über die politischen Rechte (GPR),
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Ausland-
schweizerinnen
und Ausland-
schweizer

Art. 52 a ¹ Die Gemeinden können den Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland auf diejenigen Personen beschränken, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben.

² Gemeinden, welche die Zustellung einschränken wollen, stellen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern rechtzeitig eine entsprechende Bestellkarte zu.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1995 in Kraft.

Bern, 17. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Mai
1995

Verordnung über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrech (Personalgesetz) und Artikel 4 Absatz 2 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Besoldungsdekret),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹Soweit nicht eine andere Regelung besteht, gelten für die Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten an bernischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Grundbuch- und Regierungsstatthalterämtern, den Rechtsdiensten der Direktionen der bernischen Kantonsverwaltung das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse sinngemäss (Art. 2 und 3 Personalgesetz).

² Sie gelten als nichtständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Personalgesetzes.

Anstellungs-
verhältnis

Art. 2 Das befristete Anstellungsverhältnis für die praktische Ausbildung wird durch öffentlichrechtlichen Vertrag begründet.

Entschädigung

Art. 3 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus
a dem Grundgehalt,
b der Familienzulage,
c der Kinderzulage,
d der Teuerungszulage,
e dem 13. Monatsgehalt.

Beschäftigungs-
grad

Art. 4 ¹Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

² Der Anspruch der Entschädigungen richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

³ Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad sind im voraus für eine Mindestdauer von zwei Monaten festzulegen und können nur auf den Beginn eines Monats geändert werden.

Grundgehalt

Art. 5 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der Dauer des Praktikums entsprechend der Besoldungsklasse drei, ohne Dienstalterszulage entschädigt.

Familien- und Kinderzulage

Art. 6 Familien- und Kinderzulagen werden nach den Artikeln 7 bis 9 des Besoldungsdekretes ausgerichtet.

Ferien

Art. 7 Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig vier Wochen pro Kalenderjahr.

Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt

Art. 8 ¹Bei Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall wird höchstens ein Monatslohn ausgerichtet, sofern der Vertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder das Dienstverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat.

² Anlässlich der Geburt wird den Kandidatinnen ein bezahlter Urlaub von vier Wochen gewährt, sofern der Vertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder das Dienstverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat.

³ Bei Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall oder Geburtsurlaub wird das Gehalt jedoch längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer ausgerichtet.

Gehaltsausrichtung bei Militär- und Zivilschutzdienst

Art. 9 ¹Dauert das Praktikum bis zu drei Monaten, besteht während der Dienstleistung kein Anspruch auf das Gehalt.

² Dauert das Praktikum länger als drei Monate, wird das Gehalt gemäss den Artikeln 19 bis 29 der Gehaltsverordnung vom 12. Mai 1993 ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer.

Unfallversicherung

Art. 10 Während der Dauer des Praktikums besteht eine obligatorische Unfallversicherung (Art. 85 bis 90 der Personalverordnung vom 12. Mai 1993).

Pensionskasse

Art. 11 Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach den Vorschriften des Bernischen Pensionskassengesetzes gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Übergangsbestimmung

Art. 12 Die Entschädigung der Praktikantinnen und Praktikanten, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. November 1987 über die Fürsprecherprüfung oder der Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Notariatsprüfung zur praktischen Ausbildung zugelassen worden sind, richtet sich nach dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2777 vom 8. August 1984 (letztmals geändert am 31. Januar 1990) über die Entschädigung von Fürsprecher- und Notariatskandidaten.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Inkrafttreten

Art. 13 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2777 vom 8. August 1984 über die Entschädigung von Fürsprecher- und Notariatskandidaten wird mitsamt den späteren Änderungen aufgehoben.

Art. 14 Die Verordnung tritt auf den 1. August 1995 in Kraft.

Bern, 24. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
Januar
1995

**Reglement
über die Anerkennung von gymnasialen
Maturitätsausweisen
(Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR)**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination;

gestützt auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen;

im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die schweizerische Anerkennung von kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätsausweisen.

Wirkung
der Anerkennung

Art. 2 ¹ Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Maturitätsausweise gleichwertig sind und den Mindestanforderungen entsprechen.

² Die anerkannten Maturitätsausweise gelten als Ausweise für die allgemeine Hochschulreife.

³ Sie berechtigen insbesondere zur:

- a Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nach dem ETH-Gesetz;
- b Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung und zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker nach dem Lebensmittelgesetz;
- c Zulassung an die kantonalen Universitäten gemäss den entsprechenden kantonalen und interkantonalen Regelungen.

2. Abschnitt: Anerkennungsbedingungen

Grundsatz

Art. 3 Kantonale sowie von einem Kanton anerkannte Maturitätsausweise werden im Sinne dieser Verordnung schweizerisch aner-

kannt, wenn die Anerkennungsbedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

Maturitäts-
schulen

Art. 4 Maturitätszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II oder an einer allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschule für Erwachsene erworben worden sind.

Bildungsziel

Art. 5 ¹Ziel der Maturitätsschulen ist es, Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern. Die Schulen streben eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Die Schulen fördern gleichzeitig die Intelligenz, die Willenskraft, die Sensibilität in ethischen und musischen Belangen sowie die physischen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein und in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

³ Maturandinnen und Maturanden beherrschen eine Landessprache und erwerben sich grundlegende Kenntnisse in anderen nationalen und fremden Sprachen. Sie sind fähig, sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern, und lernen, Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.

⁴ Maturandinnen und Maturanden finden sich in ihrer natürlichen, technischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt zurecht, und dies in bezug auf die Gegenwart und die Vergangenheit, auf schweizerischer und internationaler Ebene. Sie sind bereit, Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Natur wahrzunehmen.

Dauer

Art. 6 ¹Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.

² Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten.

Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.

³ An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.

⁴ Werden Schülerinnen und Schüler aus andern Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen.

Lehrkräfte

Art. 7 ¹Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. In den wissenschaftlichen Fächern ist zudem ein akademischer Abschluss erforderlich.

² Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Lehrpläne

Art. 8 Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.

Maturitätsfächer

Art. 9 ¹Sieben Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach bilden die Maturitätsfächer.

² Grundlagenfächer sind:

- a* die Erstsprache;
- b* eine zweite Landessprache;
- c* eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache);
- d* Mathematik;
- e* Naturwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Biologie, Chemie und Physik;
- f* Geistes- und Sozialwissenschaften mit obligatorischem Unterricht in Geschichte und Geographie sowie einer Einführung in Wirtschaft und Recht;
- g* Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

³ Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a* alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch);
- b* eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch);
- c* Physik und Anwendungen der Mathematik;

- d Biologie und Chemie;
 - e Wirtschaft und Recht;
 - f Philosophie/Pädagogik/Psychologie;
 - g Bildnerisches Gestalten;
 - h Musik.
- ⁴ Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:
- a Physik;
 - b Chemie;
 - c Biologie;
 - d Anwendungen der Mathematik;
 - e Geschichte;
 - f Geographie;
 - g Philosophie;
 - h Religionslehre;
 - i Wirtschaft und Recht;
 - k Pädagogik/Psychologie;
 - l Bildnerisches Gestalten;
 - m Musik;
 - n Sport.
- ⁵ Eine Sprache, die als Grundlagenfach belegt wird, kann nicht gleichzeitig als Schwerpunkt fach gewählt werden. Ebenso ist die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ausgeschlossen. Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunkt fach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.
- ⁶ Für die Ausbildungsangebote der Maturitätsschulen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sind die Bestimmungen der Kantone massgebend.
- ⁷ Im Grundlagenfach «Zweite Landessprache» müssen mindestens zwei Sprachen angeboten werden. In mehrsprachigen Kantonen kann eine zweite Kantonssprache als «zweite Landessprache» bestimmt werden.

Maturaarbeit

Art. 10 Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

Anteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche

Art. 11 Der Zeitanteil beträgt:

a für die Grundlagenfächer:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bereich Sprachen: | 30–40 % |
| 2. Bereich Mathematik und Naturwissenschaften: | 20–30 % |
| 3. Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften: | 10–20 % |
| 4. Bereich Kunst: | 5–10 % |

b für den Wahlbereich:

Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15–25 %

Dritte
Landessprache

Art. 12 Neben dem Angebot der Landessprachen im Bereich der Grundlagen- und Schwerpunktfächer muss auch eine dritte Landessprache als Freifach angeboten werden. Die Kenntnis und das Verständnis der regionalen und kulturellen Besonderheiten des Landes sind durch geeignete Massnahmen zu fördern.

Rätoromanisch

Art. 13 Im Kanton Graubünden kann die rätoromanische Sprache zusammen mit der Unterrichtssprache als Erstsprache (Art. 9 Abs. 2 Bst. a) bezeichnet werden.

Prüfungsfächer

Art. 14 ¹Eine Maturitätsprüfung findet in mindestens fünf Maturitätsfächern statt. Die Prüfungen sind schriftlich; es kann zusätzlich mündlich geprüft werden.

² Prüfungsfächer sind:

- a die Erstsprache;
- b eine zweite Landessprache oder eine zweite Kantonssprache nach Artikel 9 Absatz 7;
- c Mathematik;
- d das Schwerpunktfach;
- e ein weiteres Fach, für dessen Wahl die Bedingungen des Kantons massgebend sind.

Maturitätsnoten
und Bewertung
der Maturaarbeit

Art. 15 ¹Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

- a in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;
- b in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist.

² Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.

Bestehens-
normen

Art. 16 ¹Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Die Maturität ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern:

- a die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

³ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

Grundkurs in
Englisch

Art. 17 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch nicht als Maturitätsfach gewählt haben, muss ein Grundkurs in Englisch angeboten werden.

Zweisprachige
Maturität

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Schulversuche

Art. 18 Die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität kann ebenfalls anerkannt werden.

Formerforder-
nisse an den
Ausweis

Art. 19 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements im Rahmen von Schulversuchen können bewilligt werden.

Art. 20 ¹Der Maturitätsausweis enthält:

- a die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung;
 - b den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»;
 - c den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
 - d den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
 - e die Angaben der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
 - f die Noten der neun Maturitätsfächer nach Artikel 9;
 - g das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit;
 - h gegebenenfalls einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache;
 - i die Unterschrift der zuständigen kantonalen Behörde und der Rektorin oder des Rektors der Schule.
- ² Die Noten für kantonal vorgeschriebene oder andere belegte Fächer können im Maturitätsausweis ebenfalls aufgeführt werden.

4. Abschnitt: Schweizerische Maturitätskommission

Art. 21 Aufgaben und Zusammensetzung der Schweizerischen Maturitätskommission richten sich nach der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Zuständigkeit

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 22 ¹Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.

² Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.

Rechtsschutz

Art. 23 ¹Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsgesuch ab, können der gesuchstellende Kanton und der betroffene Träger der Schule inner 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten.

² Beschwerdeentscheide der Plenarversammlung können vom gesuchstellenden Kanton durch staatsrechtliche Klage an das Bundesgericht (Art. 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege; OG) weitergezogen werden. Für die betroffenen Schulträger steht die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 84 Bst. a und b OG) zur Verfügung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Schweizerische Bundesrat die Verordnung vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch eine neue Verordnung ersetzt.

Übergangsbestimmungen

Art. 25 Der Kanton hat bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1995

Im Namen der
Schweizerischen Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren
Der Präsident: *Schmid*
Der Sekretär: *Arnet*